

Erster Schritt zu einem nationalen Versicherungssystem in Norwegen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **56 (1964)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung werden zu 60 Prozent vom Arbeitgeber geleistet, den Unfallversicherungsbeitrag trägt der Arbeitgeber zur Gänze. Den Beitrag zur Mutterschaftsversicherung leisten Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte. Für alle Zweige der israelischen Sozialversicherung werden die Beiträge nur bis zu einer bestimmten Höchstbeitragsgrundlage eingehoben, der auf dem Leistungssektor eine gleich hohe Höchstbemessungsgrundlage entspricht. Das Nationalversicherungsinstitut stellt der Regierung seine Reserven als Anleihe zur Verfügung, die mit jährlicher Verzinsung und einer Wertsicherungsklausel ausgestattet ist.

Ausblick

Was die künftigen Aussichten der israelischen Sozialversicherung betrifft, so strebt Israel den Wohlfahrtsstaat an, dessen Idee, wie versichert wird, auf zwei Glaubenswahrheiten der jüdischen Religion beruht: auf dem Glauben an den Wert des Menschen und auf dem Glauben an die Fähigkeit und die Verpflichtung der Gesellschaft, für alle ihre Mitglieder Sorge zu tragen.

Die Regierung, die politischen Parteien und sozial eingestellte Gruppen kämpfen um die Erweiterung der Sozialversicherung. Es wird sowohl die Schaffung eines allgemeinen Volksgesundheitsdienstes wie die Einbeziehung der Arbeitslosenversicherung ins Nationalversicherungssystem erwogen.

Dr. Edgar Schranz, Wien

Erster Schritt zu einem nationalen Versicherungssystem in Norwegen

In allen Schichten der norwegischen Bevölkerung ist der Wunsch nach einem besseren Versicherungssystem als dem bisherigen immer stärker geworden.

Mit der Absicht, die Frage der nationalen Versicherung mit all ihren Aspekten einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen, hat die Regierung eine Kommission, bestehend aus 17 Personen, eingesetzt, welche ihre Empfehlungen am 25. November 1963 unterbreitet hat. Diese Empfehlungen und Ansichten bilden die Grundlage eines Berichtes, der dem Parlament (Storting) am 17. April 1964 vorgelegt worden ist, dessen Hauptprinzipien das Ministerium für soziale Angelegenheiten als fundamentalen Rahmen für ein nationales Versicherungssystem betrachtet.

In dem Bericht wird vorgesehen, daß der Beitrag der Gesellschaft, dem Wunsche nach einer größeren Sicherheit zu entsprechen, nicht

auf die Erhaltung der minimalen Unterstützung für das Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Krankheit und den Verlust des Brotverdieners beschränkt bleiben darf. Das nationale Versicherungssystem sollte vielmehr das Ziel verfolgen, jeder Person jenen Lebensstandard zu sichern, den sie während der Zeit ihrer Arbeitsfähigkeit hatte. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß die Leistungen nach Einkommen und Arbeitsjahren abgestuft werden sollen.

Es wird beantragt, das Pensionsalter wie bisher auf 70 Jahre festzusetzen, doch soll eine Person berechtigt sein, eine reduzierte Pension bereits vom 67. Altersjahr an zu beziehen oder zu warten, bis sie das 73. Altersjahr erreicht hat, was ihr den Anspruch auf eine entsprechende Zusatzpension nach dieser Zeitdauer gestattet. Die besonderen Bestimmungen für Gruppen, für die gegenwärtig eine niedrigere Altersgrenze zugelassen ist, sollen keine Änderungen erfahren.

Es wird empfohlen, die erforderliche Verdienstperiode zum Bezuge der vollen Pension auf 40 Jahre festzusetzen, mit dem Vorbehalt, daß den Personen, die über 50 Jahre alt sind, wenn das nationale Versicherungssystem in Kraft tritt, der gegenwärtige Verdienst doppelt angerechnet wird. Das entspricht einem 100prozentigen Ausgleich, der von der Prüfungskommission vorgeschlagen wird.

Der Vorschlag geht überdies dahin, daß alle Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des nationalen Versicherungssystems 50 Jahre alt sind oder sogar noch darunter, eine volle Pension erhalten werden.

Ferner wird empfohlen, daß die Höhe der Pension annähernd zwei Drittel des Einkommens erreichen soll, ausgehend von einem normalen durchschnittlichen Arbeitseinkommen als Pension für ledige Personen und für Ehepaare. Es soll aber dafür gesorgt werden, daß der Prozentsatz der Pension bei niedrigen Einkommen etwas höher sein soll und etwas niedriger bei höheren Einkommen. Auch wird vorgeschlagen, daß alle Personen berechtigt sind, eine Grundpension zu erhalten ohne Rücksicht auf das Einkommen oder die Dauer der Arbeitsjahre; die Grundpension und die Zusatzpension sollen einheitlich sein.

Nach dem Vorschlag der Kommission soll ein Schlüsselssystem eingeführt werden, wonach eine jährliche Einschätzung der Einkommen der Versicherten entsprechend den Pensionsansprüchen erfolgen soll; bei den dazumaligen Verdiensten soll der Grundlohn (42 000 Kr.) als pensionsberechtigt gelten, und die 15 Jahre, in denen die Verdienste am höchsten waren, sollen bei der Einschätzung der Pensionen berücksichtigt werden. Die Pensionen sollen den allgemeinen Einkommensschwankungen im Lande angepaßt werden.

Die Mitgliedschaft beim nationalen Pensionssystem soll für alle sich im Arbeitsprozeß befindenden Personen obligatorisch erklärt werden.

Die Kommission empfiehlt, die Rehabilitierungsbeihilfe und die Invalidenpensionen in das nationale Pensionssystem einzugliedern. Im Prinzip werden die Beihilfen gemäß dem allgemeinen System bezahlt, wobei Arbeitsbehinderungen in Berücksichtigung gezogen werden sollen, aber die Höhe der Rente soll nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit abgestuft werden.

Die Witwen- und Mutterpensionen wie auch die Leistungen für die Kinder sollen in das nationale Pensionssystem eingebaut werden. Das gleiche gilt für die Witwen- und Mutterpensionen, welche kürzlich im Parlament (Storting) vorgeschlagen worden sind.

Witwen- und Kinderunterstützungen werden in dem Sinne festgesetzt, der Familie Sicherheit und eine angemessene wirtschaftliche Position zu gewährleisten. Es wurden keine Vorschläge gemacht hinsichtlich der Höhe der Einkommen im Zusammenhang mit den Unterstützungen für Kinder.

Mit Blick auf die Eingliederung des gegenwärtigen Pensionssystems in das nationale Versicherungssystem wird im Bericht die Notwendigkeit postuliert, ein vernünftiges Verhältnis in bezug auf Vollpensionen, die an Einzelpersonen bezahlt werden, zu erzielen; gleichzeitig soll darauf Bedacht genommen werden, daß mit dem neuen System niemand schlechter gestellt wird als vorher. Einfache Bestimmungen sollen festgelegt werden, um die verschiedenen Pensionsleistungen zu einer zufriedenstellenden Gesamtunterstützung zusammenzufügen.

In bezug auf die Verteilung der Ausgaben, verbunden mit den Leistungen, welche den gegenwärtigen Grundpensionen entsprechen, wird vorgeschlagen, beim jetzigen System zu bleiben. Die versicherten Personen sollen einen Beitrag in Prozenten ihres Einkommens bezahlen. Die Kommission schlägt vor, daß die Unterstützungen im Ausmaß der Basissummen von den Arbeitgebern zugunsten der Arbeitnehmer gedeckt werden sollten.

Die Arbeitgeber sollen einen Beitrag in Prozenten der ausbezahlten Lohnsumme entrichten, der sowohl die Zusatzleistungen wie auch den Arbeitgeberanteil deckt. Für die Arbeiter in der Landwirtschaft und die Fischer wird die Frage der Erhebung eines Beitrages nach der Produktion geprüft, während anderen selbständig Erwerbenden ein besonderer Beitrag eingeräumt werden soll.

Es wird vorgeschlagen, daß die erwähnten Beiträge für die zusätzlichen Leistungen stufenweise während einer Zehn-Jahres-Periode erhöht werden, um das System besser dem nationalen wirtschaftlichen System anpassen zu können.

Die vorgeschlagene Lösung wird zu einer beträchtlichen Erhöhung der Fondsreserven führen. Für die Verwaltung des Fonds soll ein Ausschuß eingesetzt und Vorschüsse sollten bei bestehenden Kreditinstitutionen bezogen werden.

Mitteilung des norwegischen Sozialministeriums.